



# **Umweltschutzreglement**

**der**

**Einwohnergemeinde  
Kappel**

# UMWELTSCHUTZREGLEMENT

der

## Einwohnergemeinde Kappel

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kappel beschliesst gestützt auf § 63 der Gemeindeordnung, § 56 Absatz <sup>1</sup> lit. a und § 113 des Gemeindegesetzes sowie § 5 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG):

### I. Allgemeine Bestimmungen

- |                                       |     |  |
|---------------------------------------|-----|--|
| Grundsatz                             | § 1 | <p><sup>1</sup>Dieses Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens von Bevölkerung, Wirtschaft, Behörden und Verwaltung.</p> <p><sup>2</sup>Schutz und Erhaltung der Umwelt sind nach dem Grundsatz der Selbstverantwortung Sache jedes Einzelnen.</p> <p><sup>3</sup>Die Massnahmen dieses Reglementes folgen weiter den Grundsätzen des Verursacherprinzips, der Vorsorge und der Zusammenarbeit der Betroffenen.</p>   |
| Organisation                          | § 2 | <p><sup>1</sup>Fachstelle für Umweltschutz ist die Energie- und Umweltschutzkommission.</p> <p><sup>2</sup>Die Energie- und Umweltschutzkommission untersteht dem Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup>Jährlich findet eine Konferenz der am Umweltschutz beteiligten Kommissionen zwecks Koordination der Aktivitäten statt. Auf Einladung der Energie- und Umweltschutzkommission treffen sich: Energie- und Umweltschutzkommission, Baukommission, Sozialbehörde sowie eine Delegation der Allmendkommission der Bürgergemeinde.</p>                     |
| Pflichten von Behörden und Verwaltung | § 3 | <p>Die Gemeindebehörden und die Verwaltung</p> <p><sup>1</sup>berücksichtigen bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes;</p> <p><sup>2</sup>fördern in öffentlichen Bauten und Anlagen umweltfreundliche, energiesparende Technologien;</p> <p><sup>3</sup>holen bei Sachgeschäften mit möglichen relevanten Auswirkungen auf die Umwelt die Vernehmlassung der Energie- und Umweltschutzkommission ein;</p> <p><sup>4</sup>stellen der Energie- und Umweltschutzkommission die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zu;</p> |

<sup>5</sup>fördern die Ausbildung der Mitglieder der Energie- und Umweltschutzkommission.

Finanzielle Mittel

§ 4 <sup>1</sup>Für die Aufgaben des Umweltschutzes sind im ordentlichen Voranschlag für reguläre Kommissionsarbeiten, Drucksachen, Weiterbildung und einzukaufende Dienstleistungen die notwendigen Mittel bereitzustellen.

<sup>2</sup>Für weitere Mittel (Erstellung von Gutachten, Berichten, Inventaren etc.) stellt die Energie- und Umweltschutzkommission Antrag.

## II. Aufgaben der Energie- und Umweltschutzkommission

Die Energie- und Umweltschutzkommission hat folgende

Allgemeine Aufgaben

§ 5 <sup>1</sup>Beratung und Information von Bevölkerung, Wirtschaft, Schule, Gemeindebehörden und Gemeindehervverwaltung in Belangen des Umweltschutzes.

<sup>2</sup>Erarbeitung von Grundlagen über den Zustand und Veränderungen der Umwelt in der Gemeinde.

<sup>3</sup>Antragstellung an den Gemeinderat mit dem Zweck der Förderung des Umweltschutzes und Durchführung der beschlossenen Massnahmen.

<sup>4</sup>Meldung von unzulässigen Umweltbeeinträchtigungen an den Gemeinderat, wenn sie sich nicht durch Gespräche gütlich regeln lassen.

<sup>5</sup>Stellungnahme zu umweltrelevanten Geschäften zuhanden der Behörden der Gemeinde und des Kantons sowie die Interessenvertretung der Gemeinde in Verwaltungsfragen im Zusammenhang mit Umweltschutzbelangen.

<sup>6</sup>Koordination der Umweltschutzaktivitäten der Gemeinde mit denjenigen der Region und des Kantons.

<sup>7</sup>Fördern von Umweltschutzmassnahmen bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten.

<sup>8</sup>Fördern einer sparsamen und ökologisch zweckmässigen Energieversorgung.

<sup>9</sup>Regelmässige Orientierung des Gemeinderates und der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Energie- und Umweltschutzkommission und über spezielle Themen des Umweltschutzes.

<sup>10</sup>Verlautbarungen an die Öffentlichkeit sind dem Gemeinderat vor der Veröffentlichung zur Kenntnis zu bringen.

Besondere Aufgaben	§ 6	<p>Die Energie- und Umweltschutzkommission organisiert</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Abfallbeseitigung</li><li>- die Abwasserreinigung</li><li>- die Pflege der offenen Gewässer</li><li>- die Pflege schützenswerter Bäume und Hecken auf dem Gemeindegebiet</li></ul> <p>Die Energie- und Umweltschutzkommission wird aktiv in Fragen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- des Lärmschutzes</li><li>- des Land- und Gartenbaus im Zusammenhang mit Umweltschutz</li><li>- der Jagd und der Fischerei</li><li>- der Luftreinhaltung</li></ul> <p>Die Energie- und Umweltschutzkommission nimmt die Interessen der Gemeinde im Regionalverkehr wahr.</p>
Unterstellungen	§ 7	<p>Der Energie- und Umweltschutzkommission sind der Leiter der Ackerbaustelle, der Ölfeuerungskontrolleur und der Viehinspektor unterstellt.</p>
Schlussbestimmungen	§ 8	<p>Dieses Reglement tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.</p>

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 31. Mai 1989.

**EINWOHNERGEMEINDE KAPPEL**

Der Ammann                      Die Gemeindeschreiberin

W. Ritter

E. Schmidlin

## ANHANG

### Beseitigung von Wachholderstauden (Juniperus) zur Verhütung des Birngitterrostes

1. Sind Birnbäume und Wachholder-Juniperuspflanzen von Birngitterrost befallen, kann die Energie- und Umweltschutzkommission die Entfernung (Rodung) der krankheitsübertragenden Juniperuspflanzen anordnen. Widersetzt sich der Eigentümer den angeordneten Massnahmen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Eigentümers selber durchführen.
2. Es ist auf dem Gemeindegebiet von Kappel untersagt, folgende gitterrostanfällige Juniperusarten (Wachholder) anzupflanzen:

Juniperus Chinensis Expansa  
Juniperus Chinensis Keteleeri  
Juniperus Chinensis Mathot  
Juniperus Chinensis Pfitzeriana  
Juniperus Chinensis Pfitzeriana Compacta  
Juniperus Chinensis Pfitzeriana Aurea  
Juniperus Chinensis Pfitzeriana Old Gold  
Juniperus Chinensis Robusta Green  
Juniperus Chinensis Rockery Gem  
Juniperus Sabina Arcadia  
Juniperus Sabina Blaue Donau  
Juniperus Sabina Broadmoor  
Juniperus Sabina Buffalo  
Juniperus Sabina Tamariscifolia  
Juniperus Sabina Tamariscifolia Select  
Juniperus Sabina Wichita Blue  
Juniperus scopulorum Blue Heaven  
Juniperus virginiana Grey Owl  
Juniperus virginiana Skyrocket

Die vorerwähnten, befallenen Wachholderstauden sind durch die Grundeigentümer sofort zu entfernen. Für die Vernichtung und den Ersatz der Pflanzen wird keine Entschädigung geleistet.

Die Energie- und Umweltschutzkommission ist mit dem Vollzug dieses Anhanges beauftragt.

Dieser Anhang zum Umweltschutzreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 24. Februar 1999.

#### **EINWOHNERGEMEINDE KAPPEL**

Der Ammann                      Die Gemeindeschreiberin

Martin Wyss

E. Schmidlin